

	<b>Auftraggeber (Biobetrieb)</b>	<b>und dem Lohnverarbeiter</b>
<b>Name:</b>		
<b>Adresse:</b>		

<b>vom Auftraggeber angelieferte Rohstoffe/Produkte</b>	<b>Aufbereitungs-/Verarbeitungsschritte durch den Lohnverarbeiter</b>

1. Der Auftraggeber beauftragt das Lohnverarbeitungsunternehmen, die vom Auftraggeber angelieferten Rohstoffe bzw. Halbfertigprodukte nach den Anweisungen und Bedingungen des Auftraggebers aufzubereiten bzw. abzufüllen.
2. Das Lohnverarbeitungsunternehmen verpflichtet sich, bei der Aufbereitung bzw. Abfüllung der vom Auftraggeber angelieferten Rohstoffe die Vorschriften der Bio Verordnung (EU) 2018/848 sowie deren Durchführungsvorschriften und die Vorgaben und Weisungen der Zertifizierungsstelle SLK GesmbH zu beachten und einzuhalten.
3. Die zu verarbeitende Ware des Auftraggebers geht unter Berücksichtigung von Schwund, Ausschuss usw. vollständig an den Auftraggeber zurück.
4. Das Lohnverarbeitungsunternehmen verpflichtet sich sicherzustellen, dass von der Warenannahme, über die Aufbereitung, bis zur Warenabgabe jede Vermischung der Produkte des Auftraggebers mit anderen Produkten, welche nicht im Anhang IX der Bio Durchführungsverordnung (EG) 889/2008 (gültig bis 31.12.2023) und Anhang V der Bio Durchführungsverordnung 2021/1165 angeführt sind, ausgeschlossen ist (z.B. durch getrennte Lagermöglichkeiten, Maßnahmen zur Identifikation). Falls nicht anders gewünscht, darf es zu keiner Vermischung von Produkten des Auftraggebers mit Produkten, die nicht vom Auftraggeber geliefert wurden, kommen.
5. Das Lohnverarbeitungsunternehmen verpflichtet sich, Arbeitsgänge für die Herstellung der Produkte des Auftraggebers in geschlossener Folge für eine gesamte Partie durchzuführen und diese räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für andere, insbesondere konventionellen Erzeugnissen vorzunehmen.
6. Das Lohnverarbeitungsunternehmen verpflichtet sich, im Rahmen der Erzeugung für den Auftraggeber Aufzeichnungen über Ursprung, Art und Menge der dem Betrieb angelieferten Agrarerzeugnisse, Art, Menge und Abnehmer der von ihm ausgelieferten Agrarerzeugnisse, über den Zeitpunkt der Aufbereitung und alle relevanten Daten der Aufbereitung (z.B. Ursprung, Art und Menge der Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe) zu führen.
7. Der Auftraggeber unterliegt dem Kontrollverfahren nach der Bio Verordnung (EU) 2018/848. Im Rahmen dieses Kontrollverfahrens ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass die Zertifizierungsstelle auch in der Lohnverarbeitung ihre Inspektionsbefugnisse wahrnehmen kann. Das Lohnverarbeitungsunternehmen verpflichtet sich daher, der Zertifizierungsstelle und der Kontrollbehörde freien Zugang zu allen Einrichtungen des Lohnverarbeitungsunternehmens, einschließlich der Buchführung zu geben und ist zur Auskunft verpflichtet.
8. Das Lohnverarbeitungsunternehmen verpflichtet sich, die für die Durchführung der Inspektionen erforderlichen Unterlagen aufzubewahren.

---

 Datum

Auftraggeber

Lohnverarbeitungsunternehmen